



Bundesverband Trans e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

25.08.2023

Stellungnahme des Bundesverband Trans*

zum

Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (1. JAktAVÄndV)

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und begrüßt die Initiative des Bundesjustizministeriums (BMJ), die Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für Akten aus den TSG-Verfahren zu verlängern. Bis 2030 sollen keine entsprechenden Akten mehr vernichtet werden. Die Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung dient der Vorbereitung zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Entschädigung- bzw. Anerkennungsleistungen für trans* und intergeschlechtliche Personen, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen erfahren haben. Dieses Vorhaben ist im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankert und sollte daher dringend angegangen werden.

Als Bundesverband Trans* begrüßen wir die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist, damit die Entschädigung von Menschenrechtsverletzungen aus den TSG-Verfahren umgesetzt werden kann. Die neugewählte Frist von 2030 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da noch kein rechtlicher Rahmen für die Entschädigung geschaffen wurde, willkürlich gewählt und muss zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden, damit alle Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung haben, diese in einer angemessenen Frist beantragen können. Die Erfahrung mit bisherigen Entschädigungszahlungen, beispielsweise aufgrund von Verfahren nach § 175 StGB, haben gezeigt, dass Fristen für die Beantragung einer Entschädigung großzügig bemessen und ggf. verlängert werden müssen, damit alle Betroffenen diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können.

Bei der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist in Zukunft auch zu beachten, dass durch die Vernichtung von Akten aus den TSG-Verfahren, die mehr als 30 Jahre zurückliegen, auch eine alternative Grundlage für Betroffene geschaffen wird, wie diese ihre Ansprüche geltend machen können. Dass Justizakten ordnungsgemäß nach 30 Jahren vernichtet wurde, darf nicht verhindern, dass Grundrechtsverletzungen anerkannt werden. Ein alternativer Nachweis der Änderung des Geschlechtseintrags durch ein TSG-Verfahren und den damit verbundenen Grundrechtsverletzungen muss ebenfalls akzeptiert sein.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Bundesverband Trans* gern zur Verfügung.